



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Cannabiskonsum entkriminalisieren – Krankheiten lindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Diskussion um eine Legalisierung bzw. Regulierung des Konsums von Cannabis ist viele Jahrzehnte alt. Ein besonderer Aspekt dieser politischen Auseinandersetzung ist die medizinische Nutzung von Cannabis, die durch den kontinuierlichen Fortbestand der Cannabisprohibition de facto untergraben wurde. Während die generelle Kontroverse um die Droge Cannabis sich in ihren Argumentationsmustern kaum verändert hat, führt die Tatsache, dass einem großen Kreis von Menschen mit Cannabis ein wirksames Medikament vorenthalten bleibt, inzwischen zu etwas Bewegung im medizinisch indizierten Bereich des Cannabiskonsums. Seit Anfang 2009 gibt es die Möglichkeit, für die Nutzung von Cannabis eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz zu erhalten. Das Antragsverfahren hierzu ist indes streng reglementiert. Ärztinnen und Ärzte müssen mit hohem bürokratischem Aufwand belegen, dass ihre Patienten/innen austherapiert sind und kein herkömmliches Medikament eine vergleichbar gute Wirkung erzielt. Daher gibt es bundesweit bislang lediglich etwa 300 dieser Ausnahmegenehmigungen und nur eine einzige davon wurde in Sachsen-Anhalt erteilt (Sachstand vom 9. Oktober 2014; vgl. die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 6/3498 Seite 56). Dabei gehen vorsichtige Expertisen von etwa einem Prozent der Bevölkerungszahl aus, die von Cannabis als Medikament profitieren könnten. Bundesweit also etwa 800.000 und in Sachsen-Anhalt etwa 22.000 Menschen. Hierbei hat das Oberverwaltungsgericht Köln vergangenes Jahr geurteilt, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken ermöglicht werden muss (VG Köln, 22. Juli 2014 - 7 K 4447/11). Darüber hinaus können durch die Möglichkeit des Eigenanbaus Lieferengpässe minimiert werden. Bisher müssen Cannabis-Patienten/innen mit wochenlangen Lieferausfällen rechnen.

Vor wenigen Tagen hat die Bundesregierung nun angekündigt, noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Cannabis für die Schmerztherapie im größeren Umfang zugänglich machen soll.

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

1. sich auf Bundesebene im Kontext der angekündigten Neuregelungen zu Cannabis als Medikament dafür einzusetzen,
 - a. dass Cannabis sowie die im Cannabis enthaltenen Inhaltsstoffe von der Anlage I (nicht verkehrsfähig) bzw. Anlage II (verkehrsfähig, aber nicht verschreibungsfähig) vollständig in die Anlage III (verkehrs- und verschreibungsfähig) des Betäubungsmittelgesetzes übertragen werden.
 - b. dass die Regelungen zu Cannabissamen vollständig aus den Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes gestrichen werden, um den Eigenanbau zu therapeutischen Zwecken zu ermöglichen.
 - c. dass die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass Cannabis sowie cannabishaltige Medikamente vollumfänglich in den sogenannten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden.
2. Bereits im Vorfeld der Umsetzung von Neuregelungen auf Bundesebene
 - a. die Strafverfolgungsfreigrenze von Cannabisbesitz in Sachsen-Anhalt auf 30 g anzuheben.
 - b. die Einführung von Cannabis-Clubs als Modellprojekte nach spanischem Vorbild in Sachsen-Anhalt zuzulassen.
 - c. sich dafür einzusetzen, dass Strafverfahren in Sachsen-Anhalt wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen Personen, die Cannabis aus therapeutischen bzw. medizinischen Zwecken nutzen, bei einer Anhebung der Strafverfolgungsfreigrenze bei Cannabis auf 30 g auf eine mögliche Einstellung unverzüglich überprüft werden.

Begründung

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge. Sie hat zugleich die geringsten gesundheitlichen Auswirkungen sowohl im Vergleich zu anderen illegalen Drogen, aber ganz besonders auch im Vergleich zu den legalen Drogen Alkohol und Nikotin. Dies hat sich auch in den jüngsten Antworten der Landesregierung auf die Großen Anfragen der Fraktion DIE LINKE zum Cannabiskonsum sowie zu den sogenannten harten Drogen bestätigt (vgl. die Anlagen 1 bis 3 der Drucksachen 6/3498 und 6/3499). Trotz dieser Erkenntnisse wirken die Reglementierungen des Strafrechtes so, dass Cannabisdelikte den größten Teil der polizeilichen Arbeit im Bereich der Drogenkriminalität einnehmen. Dabei müssen über 90 Prozent aller eingeleiteten Verfahren aufgrund von Geringfügigkeit wieder eingestellt werden. Auch diese generellen Erkenntnisse haben sich in den Antworten der o. g. Anfragen explizit für Sachsen-Anhalt bestätigt. D. h., dass hier eine besondere Belastung der Polizeiarbeit auszumachen ist, deren gesellschaftlicher Nutzen vollkommen infrage steht. Bei den

konkreten Festlegungen von Cannabis im Betäubungsmittelgesetz scheint es sich also stärker um eine ideologische, denn um eine fachlich begründete Zuordnung zu handeln. Die Zuspitzung dieses Missstandes findet ihren Ausdruck in der vollkommen unzureichenden medizinischen Versorgung mit Cannabis bzw. cannabishaltigen Medikamenten. Im Kern geht es dabei um Palliativpatienten/innen, denen Cannabis als Medikament vorenthalten wird. Wer auf dem langwierigen Antragsweg – der nicht selten auch über ein gerichtliches Verfahren ausgefochten wird – aus menschlich nachvollziehbaren Gründen nicht auf die schmerz- und/oder krampflindernde Wirkung von Cannabis verzichten will, wird quasi zu illegalen Handlungen genötigt.

Gesundheit ist ein Menschenrecht und darf nicht aus ideologischen Gründen vorenthalten werden. Auch nach den Bestimmungen des SGB V haben gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf eine ausreichende, bedarfsgerechte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende medizinische Krankenbehandlung. Diese Gesetzesnorm gilt es auch im Kontext von Cannabis umzusetzen. Die Bestimmungen über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen unterliegen zwar nicht dem direkten Zugriff durch die Bundesgesetzgebung, da diese dem Selbstverwaltungsgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses obliegen. Allerdings hat das Bundesgesundheitsministerium die entsprechende Aufsichtspflicht. Unabhängig hiervon sollte die Möglichkeit genutzt werden, den Eigenanbau für den Eigenverbrauch zu legalisieren. Bereits unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hat das Kölner Verwaltungsgericht im Juli 2014 der Klage von drei Schmerzpatienten stattgegeben, die auf Eigenanbau zu medizinischen Zwecken geklagt hatten. Eine generelle Legalisierung des Eigenanbaus könnte zur Rechtssicherheit der Konsumenten/innen beitragen und die Strafverfolgungsbehörden deutlich entlasten.

Die Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen würde zu deutlichen Einsparungen bei den repressiven Maßnahmen im Umgang mit Cannabis führen. Diese Einsparungen könnten mittelfristig für den Ausbau der Drogenprävention und Drogenhilfe sowie der therapeutischen Angebote von Entgiftung und Rehabilitation genutzt werden. Das Problem der Wartezeiten wurde ebenfalls in den Antworten der o. g. Anfragen deutlich.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender